



**Hinweis zu roten Oldtimerkennzeichen nach § 17 Fahrzeug-  
Zulassungsverordnung (FZV)**  
**(Kriterien, notwendige Unterlagen usw.)**

- Begriff „Oldtimer“: Fahrzeug älter als 30 Jahre  
(Art des Fahrzeugs ist egal)
- Verwendungsbereich: Teilnahme an Oldtimer-Veranstaltungen sowie  
An- und Abfahrten hierzu.
- Es genügt ein Kennzeichen für mehrere Fahrzeuge (jedoch immer nur Verwendung an einem Fahrzeug möglich; nicht gleichzeitig an mehreren Fahrzeugen!)
- Das Fahrzeugscheinheft wird von der Zulassungsbehörde ausgestellt und auf **ein Jahr** befristet. Nach Ablauf der Gültigkeit bzw. vor Neuausstellung eines Fahrzeugscheinhefts erfolgt eine Überprüfung anhand dem zu führenden Fahrtenbuch und dem Fahrzeugscheinhefts. Zusätzlich ist eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Code) erforderlich.
- Unterlagen:
  - formloser Antrag mit Begründung
  - polizeiliches Führungszeugnis (beim Rathaus beantragen); Belegart 0
  - elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Code) für ein rotes Kennzeichen
  - Nachweis der Oldtimereigenschaft anhand eines Gutachtens nach § 23 StVZO
  - Fahrzeugbriefe im Original
  - Liegt kein deutscher Fahrzeugbrief vor, benötigen wir eine Bestätigung eines Sachverständigen (TÜV, Dekra o. ä.) über die technischen Daten, d. h., Hersteller, Fahrzeugart, Baujahr, Hubraum, zul. Gesamtgewicht und Ident.-Nr. usw.). Dies gilt auch, wenn keine Papiere mehr vorhanden sind.
  - ggf. Nachweis einer Vereinsmitgliedschaft (Oldtimerclub o. ä.)
    - ➔ nicht zwingende Voraussetzung
  - SEPA Kombimandat für den Einzug der KFZ-Steuer

**Allgemeine Hinweise zu den Voraussetzungen der Kennzeichenzuteilung:**

Das Kennzeichen dient entsprechend den Zielsetzungen des § 17 FZV **in erster Linie der Teilnahme von Kraftfahrzeugen und Anhängern an Veranstaltungen zur Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes (Oldtimer-Rallyes etc.)**, einschließlich der Anfahrten zu und der Abfahrten von solchen Veranstaltungen. Der Ordnungsgeber hatte im Hinblick auf diesen **absolut vorrangigen Verwendungszweck** solcher Kennzeichen auf die ansonsten für die Teilnahme am Verkehr auf öffentlichen Straßen erforderliche Betriebserlaubnis, Zulassung, Hauptuntersuchung und Abgasuntersuchung verzichtet.

Um die Zielsetzung der Ausnahmereverordnung zu erreichen, hat der Ordnungsgeber ferner zugelassen, dass mit den betreffenden Fahrzeugen auch folgende Fahrten durchgeführt werden dürfen:

- **Probefahrten:**  
Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit eines Oldtimer-Fahrzeugs

Öffnungszeiten:  
Mo, Do 07.30 - 15.30 Uhr  
Di 07.30 - 14.00 Uhr  
Mi 07.30 - 17.00 Uhr  
Fr 07.30 - 12.00 Uhr

Informationen und Kontakt:  
[www.biberach.de](http://www.biberach.de)  
[poststelle@biberach.de](mailto:poststelle@biberach.de)  
Zentrale 07351/52-0  
Fax 07351/52 53 50

Hausanschrift:  
Landratsamt Biberach  
Rollinstraße 9  
88400 Biberach

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Biberach  
BLZ 654 500 70 Kto-Nr. 6303  
IBAN DE55 65450070 0000 006303/  
BIC SBCRDE66  
GläubigerID: DE33ZZZ0000012470

- **Überführungsfahrten:**  
Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung eines Oldtimer-Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen
- **An- und Abfahrten sowie Teilnahme an Veranstaltungen,** die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen
- **Fahrten zum Zwecke der Reparatur und Wartung** eines Oldtimer-Fahrzeugs.

Das **Hauptgewicht** der mit dem zugeteilten Kennzeichen zulässigen Fahrten liegt aber nach dem Willen des Ordnungsgebers eindeutig auf der Teilnahme von Oldtimer-Fahrzeugen an Veranstaltungen zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes, was auch im Verhältnis der Anzahl der jeweiligen Fahrten bei der Nutzung des roten Kennzeichens zum Ausdruck kommen muss.